

MERIDIANA BLOCKCHAIN VENTURES SE – Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 19.12.2024

Hamburg, 20. Dezember 2024 - Die im Direct Market (MTF) der Börse Wien gelistete MERIDIANA Blockchain Ventures SE, Hamburg, (WKN A30U9U / ISIN DE000A30U9U8) hat am 19.12.2024 ihre ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

Sämtliche im Bundesanzeiger vom 12. November 2024 veröffentlichten Beschlussvorschläge (gem. der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung) wurden mit 100% JA-Stimmen und damit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

Im Einzelnen:

Gemäß Top 2 der Tagesordnung wurde auf Vorschlag des Verwaltungsrats den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung erteilt.

Gemäß Top 3 der Tagesordnung wurde auf Vorschlag des Verwaltungsrats Herr Reiner Merthan, Steuerberater, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.

Gemäß Top 4 der Tagesordnung wurden auf Vorschlag des amtierenden Verwaltungsrats mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 19. Dezember 2024 für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Verwaltungsrat gewählt:

- a. Martin Hinteregger, selbständiger Unternehmensberater, Wien,
- b. Vito Tassone, Geschäftsführer der Neosurf GmbH, Heusweiler, und
- c. Andreas Wegerich, Vorstand der Nakiki SE, Bad Homburg,

Bei den vorgeschlagenen Kandidaten liegen keine Hinderungsgründe im Sinne des § 100 AktG i. V. m. Art. 47 Abs. 2 SE-VO vor.

Gemäß Top 5 der Tagesordnung wurde auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossen,

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, auf welches keine Einlagen ausstehen, wird von EUR 325.974,00 gegen Einlagen um einen Betrag von bis zu EUR 3.911.688,00 auf bis zu EUR 4.237.662,00 erhöht durch Ausgabe von bis zu Stück 3.911.688 neuen Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsverhältnis beträgt für die Aktionäre 1:12, d. h. für je eine alte Nennbetragsaktie können zwölf neue Nennbetragsaktien bezogen werden. Die Bezugsfrist wird mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots betragen. Die Aktionäre erhalten ihr Bezugsrecht in Form des mittelbaren Bezugsrechts. Hierzu werden den Aktionären die Aktien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in diesem lit. a) angeboten.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen gegen Bareinlagen mit der Maßgabe zugelassen, die neuen Aktien den bisherigen Aktionären zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und den Erlös aus der Platzierung der Aktien im Rahmen des Bezugsangebots – nach Abzug von Kosten und Gebühren – an die Gesellschaft abzuführen. Nicht aufgrund der Bestimmungen dieses lit. a) von Aktionären im Rahmen ihres Bezugsrechts gezeichnete Aktien können von der Gesellschaft frei verwendet werden, insbesondere kann die MERIDIANA Capital Group GmbH, Hamburg, als Sacheinlegerin zugelassen werden.

- b) Es kann dabei der MERIDIANA Capital Group GmbH nachgelassen werden, die Einlage für die von ihr gezeichnete Anzahl neuer Aktien als Sacheinlage durch Einbringung eines Teilbetriebs in Form ihres kapitalmarktnahen Beratungsgeschäftes (Corporate Finance) zu erbringen.

Die MERIDIANA Capital Group GmbH ist ein Private Equity-Unternehmen, welches sich u. a. auf die Vermittlung und Entwicklung von sog. „Börsenmänteln“ spezialisiert hat.

Der Teilbetrieb des kapitalmarktnahen Beratungsgeschäftes umfasst den Kauf und Verkauf und die Entwicklung von Börsenmänteln. Als Börsenmantel wird eine börsennotierte oder börsengelistede Aktiengesellschaft bezeichnet, die ihr operatives Geschäft aufgegeben hat und demzufolge nur noch ihr Vermögen verwaltet. Auch aus insolventen Gesellschaften kann ein entschuldeter Börsenmantel erworben werden. Börsenmäntel lassen sich durch Erwerb von einem bestehenden, nicht als Aktiengesellschaft organisierten Unternehmen nutzen, rasch eine Börsennotierung zu erhalten.

Im Unterschied zu vielen Wettbewerbern in diesem Segment, die sich wesentlich auf die Gründung von neuen Aktiengesellschaften und deren anschließendes Listing sowie auf die Übernahme von nicht mehr operativ tätigen, an der Börse gelisteten Gesellschaften konzentrieren, ist der Teilbetrieb als besonderes Merkmal auf öffentlich notierte Gesellschaften in Insolvenzsituationen ausgerichtet. Der Transaktionszeitraum ist im Vergleich zwar deutlich länger, allerdings sind einerseits die Risiken wesentlich geringer und andererseits ist gewährleistet, dass man anstelle einer einfachen Mehrheit jeweils 100 % der ausstehenden Aktien an einem börsennotierten oder börsengelisteden Unternehmen übernehmen kann. Letztlich überwiegt auch die Rechtssicherheit bei der Neuausrichtung.

Bei der Entwicklung der Börsenmäntel ist einerseits die klassische Vermittlung eines Börsenmantels das Ziel der Tätigkeit der Gesellschaft, andererseits die Identifizierung geeigneter Projekte, mit etablierten Geschäftsmodellen oder solchen, die auch schon in frühen Phasen eine gewisse Reife und großes Wachstumspotenzial aufweisen, sowie letztlich die Verbindung und beratende Begleitung der beiden faktisch fusionierenden Parteien (Börsenmantel und Projektgesellschaft).

Der Teilbetrieb umfasst des Weiteren die Kapitalmarktberatung und -betreuung der Käufer von Börsenmänteln in Verbindung mit einer Börsenmanteltransaktion.

Überdies umfasst der Teilbetrieb das Identifizieren von geeigneten Investoren in Verbindung mit einer Börsenmanteltransaktion sowie die Vorbereitung von Roadshows und Begleitung derselben.

Die derzeit noch nicht ausgeübte Platzierung von Aktien und Anleihen in Verbindung mit einer Börsenmanteltransaktion ist ebenfalls Gegenstand des Teilbetriebs.

Die Sacheinlage hat den Teilbetrieb mit laufenden Verträgen, Wertpapierbeständen aus laufenden Verträgen sowie die bestehende Börsenmantel-Pipeline zum Gegenstand. Materielle Gegenstände sind nicht Teil der Sacheinlage.

Die Zulassung der MERIDIANA Capital Group GmbH zur Zeichnung von (anderweitig nicht gezeichneten) neuen Aktien ist nur zulässig, sofern diese mindestens Stück 3.000.000 neue Aktien zeichnet. Ein ggf. höherer Einbringungswert des Sacheinlagengegenstandes soll der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (sog. schuldrechtliches Agio) zugewiesen werden.

Der Verwaltungsrat hat den ggf. als Sacheinlage einzubringenden Teilbetrieb der MERIDIANA Capital Group GmbH in Anlehnung an den IDW S1-Standard mit mindestens EUR 3 Mio. bewertet. Vorsorglich wurde ein Antrag zur Bestellung der M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als Sacheinlagenprüferin bei dem zuständigen Amtsgericht gestellt.

- a) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen.
- b) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- c) Der geschäftsführende Direktor und der Vorsitzende des Verwaltungsrats werden hiermit angewiesen, die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für diese Eintragung zum Handelsregister anzumelden.
- d) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss mindestens Stück 3.000.000 neue Nennbetragsaktien gezeichnet sind und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde.

Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Geschäftsführende Direktor soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

- e) Die Durchführung der Kapitalerhöhung kann auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden, insbesondere können auch die Aktien, die gegen Sacheinlagen gezeichnet werden, getrennt von den Aktien, die gegen Bareinlagen gezeichnet werden, zur Eintragung angemeldet werden.

Gemäß Top 6 der Tagesordnung wurde auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschlossen, die Gesellschaft MERIDIANA Capital Markets SE umzufirmieren.

+ + +

Investor Relations Kontakt:
Peter Hufnagel
Mail: mail@meridiana-capital.com
Telefon: +49 172 4410254

Wichtige Hinweise:

Diese Mitteilung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder ein Angebot zum Kauf, Verkauf, Tausch oder zur Übertragung von Wertpapieren noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren der MERIDIANA Blockchain Ventures SE in den Vereinigten Staaten von Amerika oder sonstigen Jurisdiktionen dar.